

1 | 8

LEGENDE UND KATEGORISIERUNG

Die Legende des Regionalplans in diesem Kapitel – einschließlich der Definitionen der „Planzeicheninhalte und -merkmale“ – entspricht orientiert sich größtenteils an der Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334) in der Fassung vom 3. Mai 2016 (GV. NRW. S. 238) und teilweise der Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527). Hinzu kommen ergänzende Planzeichen, die vom Regionalrat festgelegt wurden, soweit die Anlage 3 zur LPIG DVO für die entsprechenden Festlegungen keine Planzeichen enthielt oder Aktualisierungen der Anlage 3 zur LPIG DVO es zwischenzeitlich erforderten.

Seit der Aufstellung des RPD wurden zudem die Definitionen der „Planzeicheninhalte und -merkmale“ bei einigen Planzeichen geändert. Dies hat zur Folge, dass bei einigen wenigen Planzeichen des RPD unterschiedliche Planzeicheninhalte und -merkmale innerhalb des RPD gelten.

Zum Ende dieses Kapitels findet sich daher eine Übersicht derjenigen zeichnerischen Festlegungen und sonstigen Planzeichen, für die im betreffenden räumlichen Bereich der jeweiligen Regionalplanänderung andere und hierbei neuere Planzeicheninhalte und -merkmale gelten als in anderen Bereichen. Damit wird (ergänzend zu den Niederlegungen) verdeutlicht, welche Fassung wo gilt.

~~Eine Übersicht derjenigen zeichnerischen Festlegungen, die entsprechend der LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527) festgelegt worden sind und die zugleich – in Folge von Änderungen in der Anlage 3 dieser Verordnung – von Festlegungen nach der Fassung der LPIG DVO vom 8. Juni 2010 abweichen, ist ebenfalls diesem Kapitel zu entnehmen. Alle sonstigen zeichnerischen Festlegungen sind gemäß der Fassung der LPIG DVO vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334) bzw. inhaltsgleicher neuerer Fassungen festgelegt worden. Letzteres schließt Ergänzungen gemäß § 35 Abs. 4 LPIG DVO vom 8. Juni 2010 ein (entsprechend § 32 Abs. 4 der LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022).~~

Maßgeblich sind in jedem Fall die gegenüber der Anlage 3 LPIG DVO entsprechend geringfügig modifizierte, durch den Regionalrat beschlossene Legende und die zugehörigen Planzeicheninhalte und -merkmale (nicht die Anlage 3 der LPIG DVO).

Anpassungen bzw. Änderungen können nur durch eine entsprechende Entscheidung des Regionalrates im Rahmen einer Regionalplanänderung vorgenommen werden.

~~Die Festlegungen sind dabei raumordnerische Vorgaben, d.h. nicht nur nachrichtliche Hinweise. Sie gelten ergänzend zu den vorstehenden Zielen und Grundsätzen.~~

~~Nicht alle in der Legende enthaltenen Planzeichen müssen zwangsläufig zu Beginn oder über die gesamte Laufzeit des Regionalplans auch in der zeichnerischen Darstellung enthalten sein.~~

Übersicht zu Änderungsbereichen zwecks Darstellung der angewendeten Fassung der Planzeichen

Vorbemerkungen:

Nachfolgend folgt eine Übersicht derjenigen zeichnerischen Festlegungen und sonstigen Planzeichen, für die im betreffenden räumlichen Bereich der jeweiligen Regionalplanänderung andere und hierbei neuere Planzeicheninhalte und -merkmale gelten als in anderen Bereichen. Damit wird (ergänzend zu den Niederlegungen) verdeutlicht, welche Fassung wo gilt. Klar ist ohnehin, dass bei der lokalen Festlegung von Planzeichen in Regionalplanänderungen standörtlich immer die zum Zeitpunkt der Feststellung neueste Fassung des Planzeichens gemäß Legende und Kategorisierung gilt. Wenn Planzeichen in Regionalplanänderungen festgelegt werden, für die es zum Zeitpunkt der Feststellung keine weitere Planzeichenversion gab, müssen diese hier nicht aufgeführt werden, weil dort die betreffende erste und ggf. einzige Version des Planzeichens gilt.

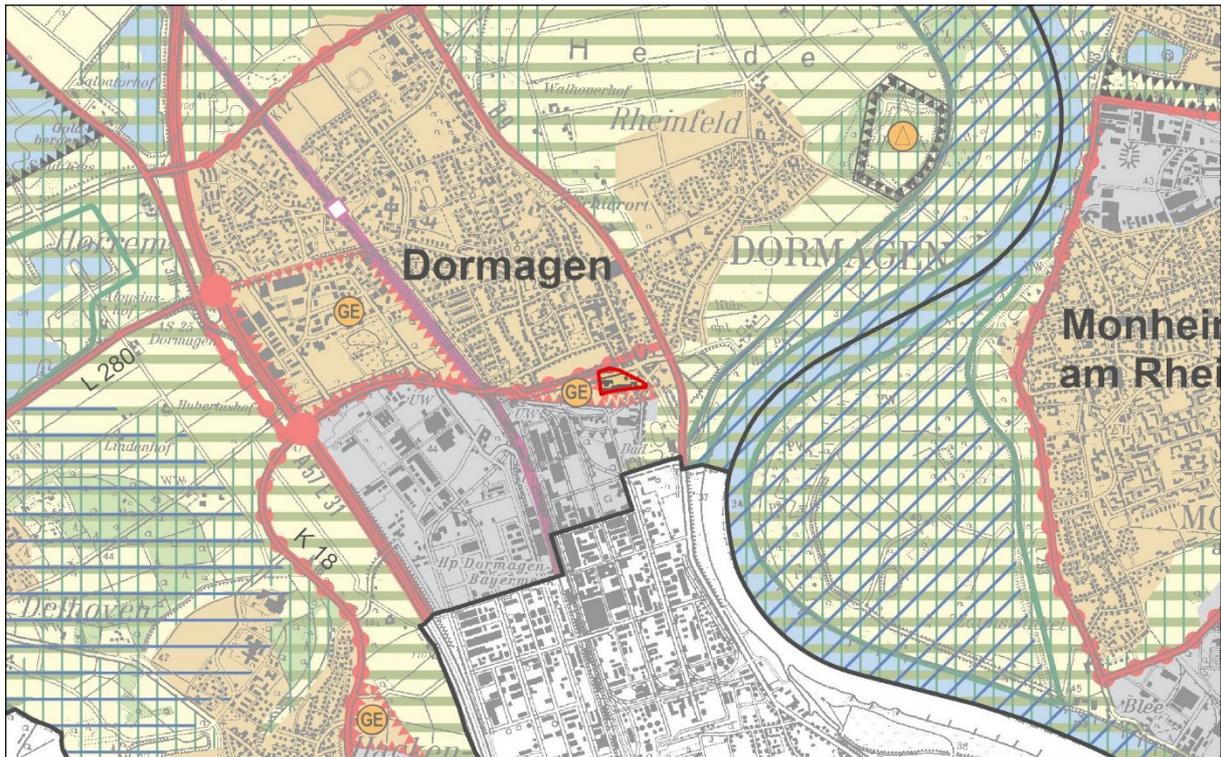
~~In folgenden Übersichten zu Regionalplanänderungen sind Planzeichen enthalten, die im betreffenden räumlichen Bereich der jeweiligen Regionalplanänderung nicht der Anlage 3 zur LPlG DVO vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334) entsprechen, sondern einer bei dem Planzeichen abweichenden neueren Fassung.~~

~~Die Abweichungen können Festlegungen der Planzeicheninhalte und -merkmale betreffen, aber auch die Legendeninhalte. Bei den nachstehenden Regionalplanänderungen wird dargelegt, welche Planzeichen dies betrifft und welche – in der Legende und Planzeichenerklärung (Planzeicheninhalte und -merkmale) wiedergegebene – neuere Fassung für diese Planzeichen hier gilt.~~

19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Dormagen (Änderung von ASB-GE in ASB)

Folgende Planzeichen entsprechen im gesamten nachstehend hervorgehobenen Bereich der Regionalplanänderung der Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527):

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB):

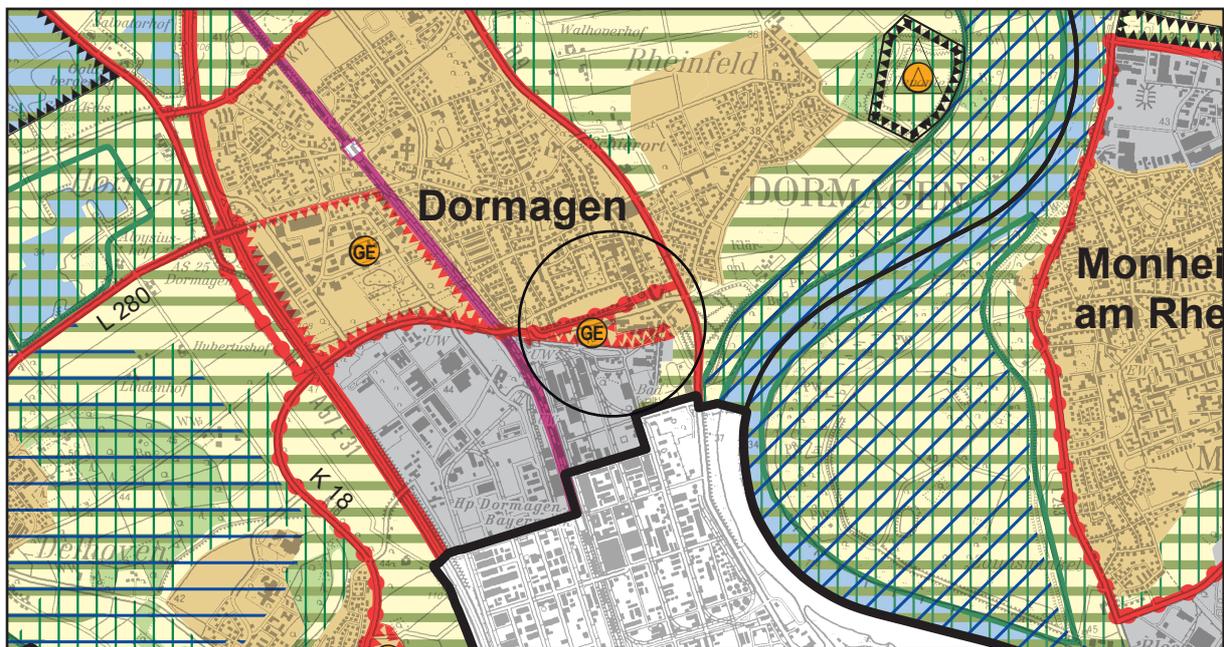


**19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
im Gebiet der Stadt Dormagen**
(Änderung von ASB-GE in ASB)

Festgestellt durch den Regionalrat am 12. Dezember 2024

Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 3. Januar 2025

Bekanntgemacht im GV. NRW. Nr. 23 vom 29. April 2025, Seite 421



Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) in der geänderten Fassung